

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.137 vom 31. August 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.137

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.137 du 31 août 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.137 del 31 agosto 2009

Regeste

Abzugsfähigkeit von Schulkosten für Privatschule als behinderungsbedingte Kosten; in erster Linie ist ein Bericht eines (regionalen/kommunalen) schulpsychologischen Dienstes vorzulegen; vorliegend spricht sich der Bericht betreffend Notwendigkeit der Umschulung konkret nur für die nachfolgende Steuerperiode aus, aufgrund der gesamten Umstände war jedoch eine Umschulung in der hier interessierenden Steuerperiode bereits gerechtfertigt, weshalb die Kosten zum Abzug zuzulassen sind. Kosten teilweise belegt; teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

DB.2010.103

- 10 - nicht ersichtlich und wäre nicht nachvollziehbar, manifestierte sich die psychische Störung mit Auswirkungen auf den Schulbesuch von D doch bereits im Sommer 2005 und wurden überdies schon im November 2002 erste psychologische Abklärungen am Kinderspital Zürich vorgenommen. Nach Beginn der Einnahme von Ritalin Ende 2006 und einer durch den Bezug zur Lehrperson bedingten Verbesserung der Situation war spätestens Ende 2007 klar, dass D nicht mehr an der Sekundarschule F beschult werden konnte. Der SPD-Bericht vom 25. März 2008 stützt sich naturgemäss auf vorgängig gemachte Abklärungen und konnte eine Empfehlung nur für die Zukunft aussprechen. Der Bericht stellt (generell) fest, dass die Schulgemeinde F keine adäquate Schule für D anbieten konnte. Keine Rede davon ist im Bericht, dass die Umschulung in die M gegen den Willen der Schulbehörden der Schule F erfolgt sei. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Oberstufenschule F schon vor Januar 2008 nicht (mehr) die geeignete Schule für D war. Ebenso scheint ausser Frage, dass im Sommer 2007 bereits konkreter Handlungsbedarf vorlag, wenn auch im Sinne einer präventiven Umschulung, um eine Verschlechterung der eben erst stabilisierten Situation zu vermeiden. Im Nachhinein erwies sich die M als nicht geeignet. In Anbetracht der gesamten Umstände haben die Pflichtigen jedoch dargetan, dass die Massnahme aus dem Blickwinkel der damaligen Ausgangslage notwendig war und die Umschulung einzig in der psychischen Situation von D gründete. Angesichts der relativ kurzen "Vorlaufzeit" an der M, die im engen zeitlichen Zusammenhang mit der notwendigen und letztlich erfolgreich umgesetzten Umschulung von D in die L gestanden hat, sind die Kosten für die M in der Steuerperiode 2007 zum Abzug zuzulassen. c) Die Pflichtigen reichten eine Bestätigung der Bezahlung von Schulgeld für die M in der Höhe von Fr. 9'000.- ein; andere Kosten sind trotz Aufforderung nicht erstellt. Von den geltend gemachten Fr. 9'950.- ist daher der ausgewiesene Betrag von Fr. 9'000.- zum Abzug zuzulassen.

E. 4

Nach alledem sind Rekurs und Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Pflichtigen obsiegen zur Hauptsache. Da der Bericht des SPD vom 25. März 2008 schon längst hätte eingereicht werden können, rechtfertigt es sich vorliegend, die Kosten des Verfahrens den Rekurrenten/Beschwerdeführern gleichwohl zu einem Drittel 2 ST.2010.137 2 DB.2010.103

- 11 - und dem Rekursgegner bzw. der Beschwerdegegnerin zu zwei Dritteln aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 und 2 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.